

## STATUTEN 2021

<b>Name und Sitz</b>	<p>Art. 1          Unter dem Namen „Verein für kirchliche Gassenarbeit Bern“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.</p>
<b>Zweck</b>	<p>Art. 2          Der Verein ist Trägerin der Kirchlichen Gassenarbeit der Stadt Bern, welche die ambulante seelsorgerische und soziale Betreuung von Menschen in Not umfasst, die ihren Lebensraum auf der Gasse haben. Dazu kann er Massnahmen ergreifen, fördern und unterstützen, welche die Ursachen und Auswirkungen der Not beheben. Der Verein folgt dabei dem geschlechtsspezifischen Ansatz.          Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.</p>
<b>Mitgliedschaft</b>	<p>Art. 3          Mitglieder des Vereins können natürliche und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche den Vereinszweck unterstützen.</p>
<b>Aufnahme, Austritt und Ausschluss</b>	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.</li> <li>Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres.</li> <li>Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.</li> </ol>
<b>Finanzen</b>	<p>Art. 5          Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederbeiträge</li> <li>- Erträge aus allfälligen Leistungsvereinbarungen</li> <li>- Spenden und Zuwendungen aller Art</li> <li>- Beiträge der öffentlichen Hand</li> </ul> <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und können abgestuft erfolgen.</p>
<b>Organe</b>	<p>Art. 6          Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Mitgliederversammlung</li> <li>der Vorstand</li> <li>die Revisionsstelle</li> </ol>
<b>Mitgliederversammlung</b>	<p>Art. 7          Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gelten die Bestimmungen von Art. 64 ff. ZGB. Einladungen per E-Mail sind gültig.          Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes</li> <li>○ Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>○ Entlastung des Vorstandes</li> <li>○ Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle</li> <li>○ Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>○ Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>○ Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder</li> <li>○ Änderung der Statuten</li> <li>○ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses</li> </ul>

**Beschlussfassung**

**Art. 8**

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- b) An der Mitgliederversammlung anwesende Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Juristische Personen haben je zwei Stimmen.
- c) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt die:der Vorsitzende den Stichentscheid.
- d) Vereinsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder zustimmen.
- f) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Vorstand**

**Art. 9**

- a) Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst, er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- b) Die katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung und die reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern können je ein Mitglied in den Vorstand delegieren.
- c) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben ein Anrecht auf Spesenersatz in der Höhe der effektiven Ausgaben.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gültig.
- e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

**Art. 10**

- a) Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt der Verein Gassenarbeiter:innen an, die dem Vorstand unterstellt sind. Deren Arbeitsverträge werden durch den Vorstand abgeschlossen.
- b) Bei der Anstellung der Gassenarbeiter:innen ist auf eine ausgewogene geschlechtermässige Besetzung zu achten

**Zeichnungsberechtigung Art. 11**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

**Revisionsstelle**

**Art. 12**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung kontrolliert  
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.  
Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

**Haftung**

**Art. 13**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht

**Auflösung**

**Art. 14**

- a) Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Von der  
Gründungsversammlung  
genehmigt: am 15. Januar 1988

Abgeändert  
am 02. Mai 1989  
am 15. Juni 1993  
am 14. Juni 1999  
am 01. Juni 2007  
am 04. Juli 2008  
am 25. Juni 2010  
am 6. Juni 2017  
am 19. Juni 2018  
am 31. Mai 2021

Bern, 31. Mai 2021  
Vorstandsmitglied Kirchliche Gassenarbeit Bern

Vorstandsmitglied Kirchliche Gassenarbeit Bern

Christa Ammann



Susanne Hergert

